

Zu Abschnitt 2 Jagdbezirke

Zu § 10 Eigenjagdbezirke

Zu Absatz 1

Die Regelungen des § 7 Absatz 1 Satz 1 BJagdG und bisherigen § 4 Absatz 1 LJagdG haben sich bewährt, und werden zusammengeführt übernommen.

Zu Absatz 2

Die Regelungen des § 7 Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 BJagdG haben sich bewährt und werden zusammengeführt übernommen.

Zu Absatz 3

Die bisherigen Regelungen des § 4 Absatz 2 LJagdG haben sich bewährt und werden übernommen. Absatz 3 ersetzt dabei den bisherigen Begriff der angestellten Jäger durch den weitergehenden Begriff der beauftragten Jägerinnen und Jäger. Zudem entfallen die Regelungen zu bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern. Stattdessen sieht das Gesetz anerkannte Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer nach § 48 vor.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht erstmals die Möglichkeit vor, den Verzicht auf die Selbständigkeit eines Eigenjagdbezirks für die Dauer einer Pachtperiode zu erklären. Voraussetzung ist die Zustimmung der Inhaberinnen und Inhaber derjenigen Jagdbezirke, die gemeinsam mit dem Eigenjagdbezirk verpachtet werden sollen. Den Beteiligten bleibt es überlassen, im Rahmen des geltenden Rechts weitere Vereinbarungen zu treffen, zum Beispiel in der Frage einer Entschädigung eines Eigenjagdbesitzers oder einer Eigenjagdbesitzerin. Eine Angliederung im Sinne des Gesetzes liegt im Falle des Verzichts nicht vor.

Zu Absatz 5

Die Regelungen des § 7 Absatz 3 BJagdG und bisherigen § 4 Absatz 3 LJagdG werden übernommen.

Zu § 11 Gemeinschaftliche Jagdbezirke

Zu Absatz 1

Die Regelung des § 8 Absatz 1 BJagdG hat sich bewährt und wird übernommen.

Zu Absatz 2

Die Regelungen des § 8 Absatz 2 BJagdG und bisherigen § 5 Absatz 1 LJagdG haben sich bewährt und werden zusammengeführt übernommen.

Zu Absatz 3

Die Regelungen des § 8 Absatz 3 BJagdG und des bisherigen § 5 Absatz 3 LJagdG haben sich bewährt und werden zusammengeführt übernommen. Dabei wird die Zulassung der Teilung in das Ermessen der Behörde gestellt, um die umfassende Berücksichtigung der betroffenen Belange sicherzustellen. Eine Aufteilung in reine Feld- und Waldjagden entspricht in der Regel nicht den Erfordernissen der Jagdpflege. Um eine flexiblere Teilung zu ermöglichen und die Bildung neuer Jagdbezirke zu ermöglichen, kann die untere Jagdbehörde auch ein Unterschreiten der Mindestgröße von 250 Hektar zulassen, wenn die Mindestgröße von 150 Hektar für gemeinschaftliche Jagdbezirke gewahrt bleibt (vgl. § 8 Absatz 4 BJagdG).

Zu Absatz 4

Die Zuständigkeitsregelung des § 5 Absatz 3 LJagdG wird übernommen.

Zu § 12 Gestaltung der Jagdbezirke

Zu Absatz 1

Die Regelung des § 5 Absatz 2 BJagdG hat sich bewährt und wird übernommen.

Zu Absatz 2 bis 8

Die bisherigen Regelungen des § 2 Absatz 1 bis 7 LJagdG haben sich bewährt und werden übernommen. Dabei stellt Absatz 2 zur Klarstellung die drei verschiedenen Formen der Abrundung (Abtrennung, Angliederung, Austausch) vor (vgl. § 5 Absatz 1 BJagdG). Erstmals vorgesehen ist in Absatz 5 Satz 2 die gesetzliche Angliederung von Enklaven. Sie hätte die Behörde andernfalls im Einzelfall durch Anordnung dem sie umgebenden Jagdbezirk anzugliedern. Da eine Angliederung an einen anderen Jagdbezirk in diesen Fällen nicht in Betracht kommt, ist vorgesehen, dass diese Rechtsfolge gesetzlich eintritt. In Absatz 6 Satz 3 entfällt zum Schutz der Vertragsparteien das Zustimmungserfordernis künftig nur dann, wenn ihnen das Abrundungsverfahren bekanntgegeben ist.

Zu § 13 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd

Zu Absatz 1

Die Regelung übernimmt den Inhalt des § 6 Satz 1 BJagdG mit der Klarstellung, dass sie die Jagdausübung betrifft.

Zu Absatz 2

Die bisherige Regelung des § 3 Absatz 1 LJagdG hat sich bewährt und wird übernommen, ergänzt in Nummer 3 um die Bestattungswälder als sich ausbreitende Form der Bestattungsorte.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt in Nummer 1 und Nummer 6 die bisherigen Regelungen des § 3 Absatz 2 LJagdG. In Nummer 1 werden die bisherigen Begriffe "Eingänge und Einsprünge" durch den allgemeinen Begriff des Zugangs ersetzt. Darüber hinaus ergänzt Absatz 3 in den Nummern 2 bis 5 weitere Flächen und Orte, die die untere Jagdbehörde zur Vermeidung von Konflikten im Zusammenhang mit der Jagdausübung oder zum Schutz bestimmter Rechtsgüter und Interessen befrieden kann, soweit dies erforderlich ist. Die Ergänzung dient insbesondere dazu, eine deutlichere Zuweisung der Flächen zum Katalog der Flächen, die durch Anordnung befriedet werden können, zu erreichen.

Zu Absatz 4

Die bisherige Regelung des § 3 Absatz 4 LJagdG wird übernommen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 sieht eine neue Regelung zur beschränkten Jagdausübung in befriedeten Bezirken nach Gestattung durch die untere Jagdbehörde vor. Die Regelung dient dazu, der unteren Jagdbehörde neben der Genehmigung nach Absatz 4 ein weiteres Instrument zum Umgang mit Wildtieren zu geben, die in den Siedlungsraum eindringen und dadurch Konflikte verursachen. Die jagdausübungsberechtigten Personen haben regelmäßig die erforderliche Sachkenntnis und die erforderlichen Mittel, den Gefahren durch Wildtiere zu begegnen oder aus Gründen des Tierschutzes einzelne Wildtiere zu bejagen. Sie können auf diese Weise die Ordnungsbehörden entlasten.

Zu Absatz 6

Die bisherige Regelung des § 18 LJagdG zur Jagdausübung in befriedeten Bezirken auf krankgeschossenes oder schwerkrankes Wild wird übernommen und mit den Regelungen zu befriedeten Bezirken zusammengeführt. Ergänzend dazu wird neben dem Überwecheln auch der Fall erfasst, dass sich krankes Wild in einem befriedeten Bereich befindet und dort aus Tierschutzgründen erlegt werden muss.

Zu § 14 Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen

§ 14 übernimmt weitgehend den Inhalt des § 6a BJagdG, der dazu dient, auf den im Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 26. Juni 2012 festgestellten Verstoß gegen Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums) der Europäischen Menschenrechtskonvention das geltende Recht entsprechend zu ändern. Zur Begründung dieser Regelung wird auf die Gesetzesbegründung zum Entwurf der Bundesregierung in der Bundestags-Drucksache 17/12046 verwiesen.

Ergänzend dazu beruht der vorliegende § 14 auf folgenden Erwägungen:

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht vor, auch bei Anträgen juristischer Personen eine Befriedung unter den genannten Voraussetzungen zuzulassen. Die ethischen Gründe, aus denen heraus eine Jagdausübung abgelehnt wird, können sich aus Überzeugungen ergeben, die im Rahmen der Glaubensfreiheit nach Artikel 4 Absatz 1 des Grundgesetzes

auch bei juristischen Personen nach Artikel 19 Absatz 3 des Grundgesetzes geschützt sind. Daneben ist nicht ausgeschlossen, dass der Schutzbereich der Gewissensfreiheit im Einzelfall auch für juristische Personen im Sinne des Artikel 19 Absatz 3 des Grundgesetzes eröffnet ist.

Die Antragsstellung richtet sich nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, soweit sich aus Artikel 4 Absatz 1 des Grundgesetzes nichts anderes ergibt.

Satz 2 vereinheitlicht die Kataloge der Belange aus § 6a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 BJagdG, die bei der Versagung der Befriedung und bei der Anordnung einer beschränkten Jagdausübung zu berücksichtigen sind. Bei beiden Entscheidungen kommen dieselben Belange zum Tragen. Deshalb werden die Kataloge gegenseitig ergänzt, ohne insgesamt neue Belange hinzuzufügen. Zur Beurteilung, ob die genannten Belange von einer Befriedung betroffen wären, hat die untere Jagdbehörde insbesondere die Stellungnahmen der fachlich zuständigen Behörden einzuholen.

Satz 6 ermöglicht entsprechend des § 27 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, dass die untere Jagdbehörde eine eidesstattliche Versicherung zum Zwecke der Glaubhaftmachung verlangen und abnehmen kann. § 27 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ist hierzu anzuwenden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass die Befriedung im Regelfall zum Ende des Jagdjahres eintritt. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis, das § 6a Absatz 2 vorsieht, wird dadurch umgekehrt. Den glaubhaft gemachten ethischen Überzeugungen und daraus resultierenden Interessen einer durch Gesetz der Jagdgenossenschaft zugeordneten Person kommt im Regelfall ein Vorrang vor den Vermögens- und Eigentumsinteressen der Jagdgenossenschaft und einer betroffenen Jagdpächterin oder eines betroffenen Jagdpächters zu. Auswirkungen auf eine ordnungsgemäße Jagdpflege sind nicht bei der Entscheidung über den Befriedungszeitpunkt, sondern bereits im Rahmen des Absatzes 1 oder im Rahmen der weiteren Instrumentarien, die das Gesetz der Jagdbehörde zur Berücksichtigung jagdlicher Belange im Falle der Befriedung bereitstellt, zu berücksichtigen. In Ausnahmefällen, zum Beispiel wenn die befriedete Fläche einen bedeutenden Teil der Fläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks einnimmt, gleichwohl keine Versagung in Betracht kommt, kann die Interessenabwägung erge-

ben, dass längstens bis zum Auslaufen des vorliegenden Jagdpachtvertrages die Befriedung aufschiebend zu befristen ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht die Möglichkeit vor, die Befriedung, soweit erforderlich, dadurch zu beschränken, dass die den Antrag auf Befriedung stellende Person bestimmte Jagdarten zu dulden hat. Sonstige Vorschriften zur Zulässigkeit der Jagdausübung bleiben unberührt. Insbesondere Bewegungsjagden sind besonders wirksame Mittel, um den Bestand an Wildtieren zu verringern und dadurch Wildschäden zu vermeiden.

Zu Absatz 4

Soweit in Absatz 4 keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten im Übrigen die verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften über Widerruf und Rücknahme von Verwaltungsakten.

Zu Absatz 5

Der Katalog der zu berücksichtigenden Belange wird dem Katalog aus Absatz 1 Satz 2 angepasst. Eine Anordnung kann insbesondere dahingehen, die Bejagung durch die jagdausübungsberechtigten Personen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks zu dulden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält keine Anspruchsgrundlage der Geschädigten oder des Geschädigten, vielmehr regelt sie im Verhältnis zu der ersatzpflichtigen Person nach § 53 Absatz 1, dass die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer der befriedeten Fläche anteilig den Schaden zu tragen hat. Absatz 6 stellt gegenüber § 53 Absatz 5 Satz 2 eine Ausnahmeregelung dar. Auf ethisch befriedeten Grundflächen wäre eine Jagdausübung anders als auf nach § 13 befriedeten Flächen möglich und mit Blick auf die Wildschadensabwehr auch geboten, da Wildtiere an der Grenze der aus ethischen Gründen befriedeten Grundfläche nicht halt machen und diese Fläche als Rückzugsraum nutzen können. Auf nach § 13 befriedeten Grundflächen sind der Aufenthalt von Wildtieren und eine Bejagung dagegen mit besonderen Problemlagen verbunden. Es ist daher angemessen, die anteilige Tragung des Wildschadens abweichend zu regeln. Abweichend von § 6a des Bundesjagdgesetzes ist vorgesehen,

bei der Berechnung des Anteils lediglich auf die bejagbare Gesamtfläche abzustellen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 Satz 1 stellt klar, dass kein Anspruch auf Wildschadensersatz besteht, da der Risiko- und Verantwortungsbereich der jagdausübungsberechtigten Person für diese befriedeten Flächen nicht eröffnet ist. Das entspricht § 53 Absatz 5 Satz 1. Absatz 7 Satz 2 sieht vor, den Beitrag der jagdausübungsberechtigten Personen zum Wildtiermonitoring auch auf befriedeten Grundflächen zu ermöglichen. Da hiermit keine Jagdausübung verbunden ist, ist der Eingriff in die berechtigten Interessen der betroffenen Personen gering. Im Einzelfall, insbesondere bei größeren Flächen oder für bestimmte Arten bedeutenden Flächen, kann ein aussagekräftiges Monitoring die Einbeziehung der befriedeten Flächen erfordern.

Zu § 15 Jagdgenossenschaft

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 9 Absatz 1 BJagdG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 6 Absatz 1 LJagdG. Er ergänzt ihn in Satz 3 um die Aufsichtsbefugnisse der unteren Jagdbehörde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 9 Absatz 2 BJagdG. Zur Klarstellung verweist Absatz 3 darauf, dass die Jagdgenossenschaft die Kosten der Geschäftsführung trägt (vgl. § 6 Absatz 6 Satz 2 LJagdG).

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 6 Absatz 2 LJagdG. Er ergänzt ihn in Satz 4 um die Mindestvorgabe, dass bei Neuverpachtungen und Verlängerungen der Pachtverträge die Jagdgenossenschaft einzuberufen ist. Auf diese

Weise soll die Verantwortung der Mitglieder und die Rückbindung der Geschäftsführung an die Mitglieder gestärkt werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 9 Absatz 3 BJagdG. Ergänzend sieht Satz 2 die Möglichkeit der Vereinfachung bei Wahlen vor. Satz 3 sieht erstmals vor, dass eine sich um die Pacht bewerbende Person, die zugleich Mitglied der Jagdgenossenschaft ist, bei der Beschlussfassung über die Pachtvergabe als Ausfluss des Eigentumsrechts stimmberechtigt ist.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt in Satz 2 den bewährten Regelungsgehalt des § 6 Absatz 4 LJagdG. Satz 1 stellt ergänzend klar, dass die Jagdgenossenschaft Umlagen erheben kann.

Zu Absatz 7

Absatz 7 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 6 Absatz 5 LJagdG mit der Änderung, dass die Übertragung nur befristet und nur bis zu der genannten Höchstdauer zulässig ist. Auf diese Weise sollen die Rückbindung der Entscheidungen an die Mitglieder und die Kontrollmöglichkeiten gestärkt werden.

Zu Absatz 8

Absatz 8 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 6 Absatz 3 LJagdG.

Zu § 16 Jagdnutzung durch die Jagdgenossenschaft

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die bewährten Regelungsinhalte des § 10 Absatz 1 und 2 BJagdG. Ergänzend dazu sieht Satz 3 vor, dass im Falle angestellter und sonst beauftragter Jägerinnen und Jäger die Voraussetzungen des § 17 Absatz 3 (höchstens zur Bejagung zustehende Flächen), des § 17 Absatz 5 (Jagdpachtfähigkeit) und des § 19 Absatz 1 (Höchstzahl der pachtenden Personen) erfüllt sein müssen. Die für die Fälle der Jagdpacht formulierten Bestimmungen sind auf die Fälle der Anstellung

oder Beauftragung zu übertragen. Gleiche Qualitätsstandards in der Bejagung werden damit sichergestellt. Die Regelungsziele der Bestimmungen zur Jagdpacht werden analog erreicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 10 Absatz 3 BJagdG. Er enthält darüber hinaus Klarstellungen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu dieser Regelung (Urteil vom 25.04.1972, Aktenzeichen I C 1/71).